

# RS OGH 1995/5/23 4Ob47/95, 4Ob138/00y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1995

## Norm

UWG §9a Abs2 Z3

## Rechtssatz

Daß nur solche Reklamegegenstände unter § 9 a Abs 2 Z 3 UWG fallen, die erheblich unter dem Wert der Hauptware liegen, ergibt sich allein aus dem Zweck der Beschränkungen des Zugabeverbotes. Diese Ausnahmen (nach § 9 a Abs 2 Z 2, 3 und 4) hat der Gesetzgeber erkennbar deshalb gemacht, weil sie wirtschaftlich gerechtfertigt sind, insbesondere zu den Grundsätzen des Leistungswettbewerbs nicht in Widerspruch stehen. Der Gesetzgeber hat unter Reklamegegenständen nur solche Dinge verstanden, die einen so geringen Verkehrswert haben, daß von ihnen kein beachtlicher wirtschaftlicher Anreiz ausgeht.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/95

Entscheidungstext OGH 23.05.1995 4 Ob 47/95

Veröff: SZ 68/99

- 4 Ob 138/00y

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 138/00y

Auch; nur: Der Gesetzgeber hat unter Reklamegegenständen nur solche Dinge verstanden, die einen so geringen Verkehrswert haben, daß von ihnen kein beachtlicher wirtschaftlicher Anreiz ausgeht. (T1) Beisatz: Bei Sonnenfinsternis-Schutzbrille verneint. (T2); Veröff: SZ 73/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079446

## Dokumentnummer

JJR\_19950523\_OGH0002\_0040OB00047\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>